

S I T Z U N G S P R O T O K O L L

über die 30. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 23. Oktober 2023, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
StR	Gusel Maximilian	X		
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Wölfl Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali		X	
GR	Böhm Walter	X		
GR ⁱⁿ	Dorko Mag. Marion	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana	X		
GR ⁱⁿ	Hinteregger, BSc Viktoria	X (ab 18:12)		
GR	Huber, BEd Sebastian		X	
GR	Karner-Neumayer Lukas		X	
GR	Motlik Florian	X		
GR	Mrskos Franz		X	
GR	Nikov Tontcho		X	
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X (ab 18:12)		
GR	Saygili Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter		X	
GR ⁱⁿ	Weixlbaum Alina	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin		X	
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 24 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Bgm. Artner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag vor:

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg möge beschließen:

Eingabe zur Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Windkraftnutzung in NÖ

Bezugnehmend auf die **Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Windkraftnutzung in NÖ** (LGBI. 8001/1-0) regen wir die in Anlage 1 dargestellte Fläche innerhalb des Gemeindegebiets von Herzogenburg als Arrondierung der Windenergievorrangzone MO06 zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 der Niederösterreichischen Landesregierung an.

Zur Begründung unseres Ersuchens:

1. Bei den in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen wird der Mindestabstand zum gewidmeten Bauland der Stadtgemeinde Herzogenburg wie auch der Marktgemeinde Kapelln eingehalten.
2. In der Potentialfläche ist keine anderweitige Planung bekannt die dieser Nutzung entgegenspricht.
3. Aufgrund der standortspezifischen Gegebenheiten
 - bestehende Windenergievorrangzone MO 06 im Süden mit 4 Windenergieanlagen in Betrieb und zwei weiteren Windenergieanlagen in Planung sowie
 - der 380kV-Hochspannungsreileitung welche in östlicher Richtung parallel verläuft ist die benannte Potentialfläche aus raumplanerischer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.
 - Bestehende Möglichkeit zur Ableitung der Energie mittels Erdkabel in das Umspannwerk *Ober - Unterwinden* (hinter der Fa. Georg Fischer).
4. Die bauliche Eignung der Fläche ist aufgrund der orographischen Voraussetzungen gegeben.

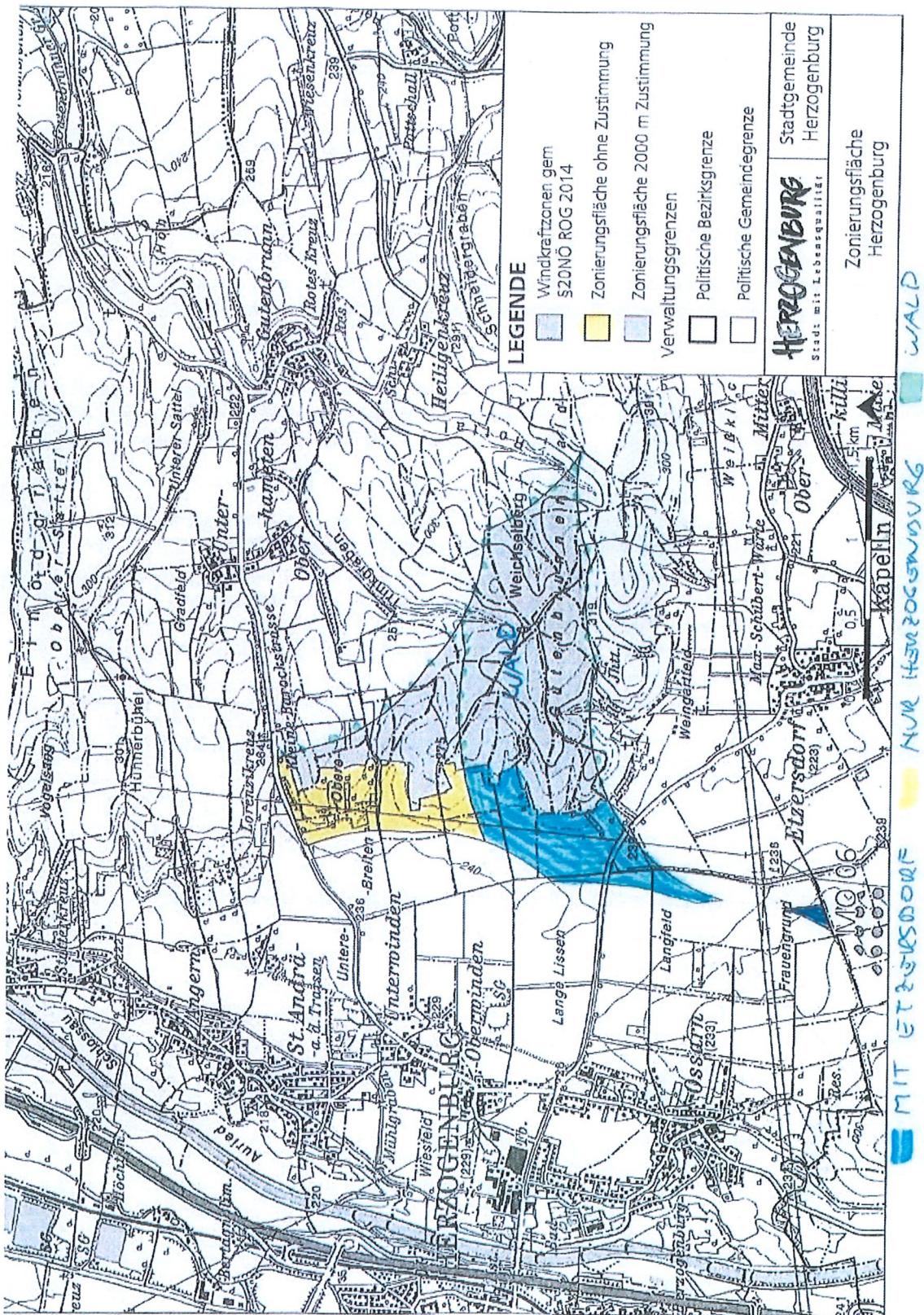
Anlagen

Anlage 1: kartographische Darstellung der Windenergiedeckungsfläche, Quelle: NÖ Atlas



Dringlichkeitsantrag

Herzogenburg, 23.10.2023



Der Dringlichkeitsantrag wird mehrheitlich (Zustimmung SPÖ ÖVP, GRÜNE, Ablehnung FPÖ) in die Tagesordnung aufgenommen und vom Vorsitzenden als Punkt 12 der Tagesordnung festgelegt.

Da es keine weiteren Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2023

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2: Vergabe von Arbeiten und Aufträge

Betreffend das Projekt „Community Nurse“ wurde von der Kanzlei Rizzi Rechtsanwälte GmbH eine Ausschreibung durchgeführt. Folgendes Schreiben wurde an die Stadtgemeinde Herzogenburg übermittelt:

RIZZI

An
Stadtgemeinde Herzogenburg
A-3130 Herzogenburg, Rathausplatz 8
zHd. Ing. Dominik Neuhold, MBA

Vorab per E-Mail an: dominik.neuhold@gde.herzogenburg.at

RIZZI Rechtsanwalts GmbH
A-1010 Wien, Salztorgasse 2/11
FN: 513136m
Geschäftsführer:
RA Dr. Paul Rizzi

Tel +43(1) 235 1000
Fax +43(1) 235 1000-60
Email: office@rizzi.at
www.rizzi.at
ADVM-Code P 132488
UID ATU 74453414

Erste Bank, BLZ 20111
IBAN: AT272011184082593001
BIC: GIBAATWWXXX

in Kooperation mit:

RA Dr. Helmut Platzgummer
RA Mag. Dr. Peter Sommerer
RA Mag. Caroline Klus
RA Mag. Oliver Japchen

23.10.2023

Ausschreibung Community Nurses

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach erfolgter Ausschreibung Stadtgemeinde Herzogenburg – Community Nurse, Referenznummer RIZ-1/23 dürfen wir über die Ergebnisse berichten wie folgt:

Binnen der Frist zur Abgabe von Angeboten vom 17.10.2023 bis zum 23.10.2023 wurde über das ANKÖ Portal ein Angebot abgegeben. Es wurden keine Rückfragen über das Portal gestellt.

Das Angebot des Bieters *Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich* erfüllt die Eignungskriterien der Ausschreibung. Der angegebene Projektpreis beträgt EUR 5.105,-- ohne UST für je 100 Stunden zzgl einer Pauschale für Sachaufwände von EUR 9.600,--. Das Angebot wurde insgesamt mit 86 Punkten bewertet.

Es ist daher der Bieter *Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich* aus unserer Sicht Erstgereiht.

Das Projekt ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Es soll daher der Zuschlag an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich beauftragt erteilt werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vergabe von Arbeiten und Aufträge beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 3: Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

3.1. Theatergruppe Augustin

Die Theatergruppe Augustin hat für die Theateraufführungen im November 2023 um Unterstützung in Form von 650,- € sowie An- und Abtransport inkl. Verleih von 160 Sesseln, 8 Stehtischen, 4 Tischen und Plakatierung ersucht.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Förderung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 4: Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024

Vbgm. Waringer berichtet:

Der Heizkostenzuschuss soll in der Heizperiode 2023/2024 auf 350,- € erhöht werden.
Die sonstigen Vorgaben bleiben gleich.

Wortmeldungen: GR Motlik, StR Hauptmann, StR Hinteregger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024 beschließen.

GR Hinteregger und GR Sauter nehmen an der Sitzung teil.

Beschluss: einstimmig

Punkt 5: Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Durch die Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 ändert sich der Ausgangsbetrag für den Bezug des Bürgermeisters. Aus diesem Anlass wurde die bestehende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher überarbeitet.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 23. Oktober 2023 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird durch § 15 (1) des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 geregelt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 24,8 % des Ausgangsbetrages.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 14 % des Ausgangsbetrages.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für den Ortsteil Gutenbrunn 14% und für den Ortsteil St. Andrä an der Traisen 14,9 % Ausgangsbetrages.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,6 % des Ausgangsbetrages.

§ 6

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Ausgangsbetrages.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Herzogenburg, 24.10.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 24.10.2023
Abzunehmen am: 08.11.2023

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 6: Vertrag betreffend Betreuung des Kunsteislaufplatzes

Für die Betreuung des Kunsteislaufplatzes soll wieder ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und dem Wintersportverein Herzogenburg abgeschlossen werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Vertrag betreffend Betreuung des Kunsteislaufplatzes beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 7: Gebühren für die Benützung des Kunsteislaufplatzes

Vbgm. Waringer berichtet:

Eislaufplatz - Preise ab der Saison 2023/2024		Preise 22/23	Vorschlag 23/24
Erwachsene		€ 4,50	€ 6,00
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten		€ 3,50	€ 4,50
Kinder von 6 bis 15 Jahren		€ 2,30	€ 3,00
Kinder unter 6 frei mit einem zahlenden Erwachsenen, ansonsten			€ 1,50
ABENDKARTEN: (ab 17.00 Uhr und SO./FT vorm.)			
Erwachsene		€ 3,00	€ 4,00
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten		€ 2,00	€ 2,50
Kinder von 6 bis 15 Jahren		€ 1,50	€ 2,00
Kinder unter 6 frei mit einem zahlenden Erwachsenen, ansonsten			€ 1,00
ERMÄSSIGTE KARTEN:			
Familien Tageskarte (2 Erwachsene u. max. 2 <u>eigene</u> Kinder)		€ 7,00	€ 9,50
SAISONKARTEN:			
Erwachsene			€ 108,00
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten			€ 81,00
Kinder von 6 bis 15 Jahren			€ 54,00
ZWÖLFERBLOCK:		10xTageskarte	
Erwachsene		€ 45,00	€ 60,00
Jugendliche über 15 Jahre, Studenten, Bundesheer, Pensionisten		€ 35,00	€ 45,00
Kinder von 6 bis 15 Jahren		€ 23,00	€ 30,00
Schulklassen pro Schüler		€ 1,20	€ 1,50

Der Preis für die Saisonkarten ist nur informativ, es sollen derzeit keine Saisonkarten ausgegeben werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für die Benützung des Kunsteislaufplatzes beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 8: Gebühren Altstoffsammelzentrum

Vbgm. Waringer berichtet:

Fraktion	ASZ Hzbg – Gebühr pro to ab 01.01.2023 (inkl. Mwst.)	ASZ Hzbg – Gebühr pro to ab 01.01.2024 (inkl. Mwst.)
Restmüll	215,00	235,00
60l	3,50	3,90
120 l	7,00	7,70
1100 l	64,00	70,00
Sperrmüll		
Holz unbehandelt	85,00	95,00
Holz behandelt (Türen,. Fenster [ohne Glas] – alle Materialen aus lackiertem, behandelten Holz)	85,00	95,00
Karton (bis 60l)	1,20	1,30
Karton (mehr als 60l)	6,00	6,60
Bodenaushub	19,00	21,00
Bauschutt gemischt	50,00	55,00
Bauschutt verunreinigt	90,00	100,00
Bauschutt Ziegel	35,00	40,00
Bauschutt Beton	35,00	40,00
Eternit	160,00	175,00
Styropor		
Eisen		
Grünschnitt (1m³)	16,00	18,00
Grünschnitt (1 Sack/60 l)	0,90	1,00
Grünschnitt – Hausabholung	18,00	20,00
PKW-Reifen	3,10	3,40
LKW+Traktorreifen (bsi 1,2m Durchmesser)	13,50	14,90
LKW+Traktorreifen (größer 1,2m Durchmesser)	54,00	60,00
XPS (1 Sack a 120 l)	8,80	8,80
Mineralwolle (1 Sack a 120l)	8,80	8,80

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 9: Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet:

Leistung	Preise ab 01.01.2023	Preise ab 01.01.2024
AGRIA - Traktor John Deere	€ 14,39	€ 16,00
Arbeitsstunde	€ 23,89	€ 26,30
Arbeitsstunde zur Verrechnung	€ 32,14	€ 35,50
Arbeitsstunde Wasserwerk inkl. 20% MwSt.	€ 35,75	€ 39,50
Asphaltschneider - für Firmen	€ 22,97	€ 25,30
Asphaltschneider - intern	€ 5,28	€ 5,80
Bagger Boki (Friedhof)	€ 25,48	€ 28,00
Baggerstunde ICB inkl. 20% inkl. Fahrer	€ 50,69	€ 56,00
BOMAG - Walzer	€ 19,01	€ 21,00
Erde gesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 13,19	€ 14,50
Erde ungesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 8,80	€ 9,70
Gabelstapler	€ 12,28	€ 13,50
Kanalkamera intern	€ 96,80	€ 107,00
Kanalkamera extern zur Verrechnung	€ 145,20	€ 160,00
Kehrmaschine MAN inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 70,22	€ 80,00
Kehrmaschine Citymaster, inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 44,48	€ 50,00
Kompressor Leihgebühr	€ 23,35	€ 25,70
Kompressorstunde	€ 7,02	€ 7,70
LKW - Stunde inkl. Fahrer	€ 53,59	€ 60,00
Motorsense	€ 12,28	€ 13,50
Nissan für Fuhrpark (Kastenwagen)	€ 19,14	€ 21,00
Nissan für Park- und Gartenanlagen	€ 19,14	€ 21,00
Rasenmäher	€ 12,28	€ 13,50
Sozi-Bus, Sportbus, Schülerbus (9-Sitzer)	€ 14,39	€ 16,00
Toyota - Stunde, Opel, Peugeot PL164KD (Pritsche)	€ 14,39	€ 16,00
Unimog - Stunde inkl. Fahrer	€ 53,59	€ 60,00
Verdichtungsgerät	€ 19,14	€ 21,00
Verkehrstafeln	€ 37,40	€ 41,00
Absperrgitter	€ 2,20	€ 2,40
Verkehrszeichen (je Tag)	€ 1,10	€ 1,20

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 10: Gesundheitspolizeiliche Verordnung



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at
www.herzogenburg.at

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 23. Oktober 2023
betrifft die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das
Überhandnehmen von Ratten

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000
idgF., wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 – Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich

vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 – Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten

Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 24.10.2023
Abzunehmen am: 08.11.2023

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die gesundheitspolizeiliche Verordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 11: Bericht über die nicht angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.09.2023

Obmann GR Rohringer berichtet:

Stadtgemeinde Herzogenburg
Prüfungsausschuss
Rathausplatz 8
3130 Herzogenburg

Herzogenburg, 27.09.2023

Niederschrift

über die nicht angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 27.09.2023, um 17:00 Uhr, im Rathaus.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Kassaprüfung
- Punkt 2: Allfälliges

Anwesend sind:

Obmann GR DI Jörg Rohringer, GR Ing. Peter Völkl, BA MA MSc, GR Walter Böhm, GR Andreas Wurst, GR Stefan Sauter

Entschuldigt sind: GR Romana Hiesleitner, GR Marco Simon

Punkt 1: Kassaprüfung

Es wurden die aktuellen Kassa- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	27.09.2023	3.527,51
Konto Sparkasse	26.09.2023	2.201.624,74
Konto Volksbank	15.09.2023	131.495,82
Konto Raiffeisenbank	15.09.2023	36.524,73
Sparbuch Sparkasse	30.12.2022	29.974,73
Sparbuch Volksbank	31.12.2022	29.074,67
Sparkonto Raiffeisenbank	30.06.2023	29.021,00
Rückl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.12.2022	200.716,17
Rückl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.12.2022	100.226,06

Aktuell sind mehr Einkaufsgutscheine durch die beschlossenen Förderungen vorrätig (11.100€). Es wurden die verfügbaren Einkaufsgutscheine mit den vorhandenen Schreiben für die Bezugsberechtigten geprüft.

Punkt 2: Allfälliges

Ende der Sitzung 17.30 Uhr

Walter Böhm
Jörg Rohringer
Romana Hiesleitner

Punkt 12: Dringlichkeitsantrag

Der zu Beginn der Sitzung von Bgm. Artner eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird zur Diskussion gestellt.

Wortmeldungen: StR Hinteregger, Vbgm. Waringer, StR Gerstbauer, GR Motlik, StR Schwed, StR Trauninger, StR Hauptmann

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Eingabe zur Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ beschließen.

Abänderungsantrag StR Hauptmann: Die vorgeschlagene Zone soll der Bevölkerung gezeigt und über die Eingabe zur Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ eine Volksabstimmung abgehalten werden.

Beschluss Abänderungsantrag StR Hauptmann: mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung ÖVP, FPÖ, Ablehnung SPÖ, GRÜNE)

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, GRÜNE, Ablehnung ÖVP, FPÖ)

Nicht öffentlicher Teil:

Punkt 13: Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2023

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 14: Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Two handwritten signatures are present. The left signature is in blue ink and appears to be a stylized 'H'. The right signature is in green ink and appears to be a stylized 'A' or 'O'.